

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom _____ zum Risiko-, Schulden- und Liquiditätsmanagement des Landes Steiermark (Steiermärkische Verordnung zur risikoaversen Finanzgebarung – StVO-RFG)

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Steiermärkisches Landeshaushaltsgesetz 2014, LGBl. Nr. 176/2013, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. _____, wird verordnet:

1. Abschnitt

Mindestanforderungen für die Ausübung der Aufgaben zum Risiko-, Schulden- und Liquiditätsmanagement des Landes und organisatorische Grundlagen

§ 1

Gegenstand

Das Land Steiermark hat bei Ausübung der Aufgaben in seiner Finanzgebarung, insbesondere bei der Aufnahme von Schulden, beim Schuldenportfoliomanagement, bei der Veranlagung öffentlicher Mittel und beim Risikomanagement jedenfalls folgende Grundsätze anzuwenden:

1. Grundsatz der risikoaversen Finanzgebarung.
2. Grundsatz einer strategischen Planung bezüglich Schulden- und Liquiditätsmanagement entsprechend den Vorgaben durch die Landesregierung auf Vorschlag des für Finanzen zuständigen Mitgliedes der Landesregierung („Schuldenmanagementstrategie“).
3. Grundsatz der Umsetzung einer Aufbau- und Ablauforganisation.
4. Grundsatz der Transparenz über getätigte Transaktionen gegenüber der Landesregierung.

§ 2

Zuständigkeit

Die Aufgaben gemäß § 1 werden im Amt der Steiermärkischen Landesregierung ausschließlich durch die in der jeweils geltenden Geschäftseinteilung für Finanzen zuständige Abteilung (Finanzabteilung) wahrgenommen.

2. Abschnitt

Grundsatz der Risikoaversität

§ 3

Beschränkung der Risiken

Die mit der Finanzgebarung verbundenen Risiken sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 4

Vermeidung von Risiken

Vermeidbare Risiken (Fremdwährungs-, Aktienpositions- und Optionsrisiken) sind zu vermeiden. Für unvermeidbare Risiken ist über die strategische Jahresplanung gemäß 3. Abschnitt das anzustrebende Kosten/Risiko-Verhältnis zu definieren.

§ 5

Gewichtung von Risiken

Die Minimierung der Risiken ist stärker zu gewichten als die Optimierung der Erträge oder Kosten.

§ 6

Unzulässige Kreditaufnahmen

Kreditaufnahmen zum Zweck mittel- und langfristiger Veranlagungen sind unzulässig.

§ 7

Derivative Finanzinstrumente

Der Erwerb von derivativen Finanzinstrumenten ohne entsprechendes Grundgeschäft ist unzulässig. Ein derivatives Finanzgeschäft darf nur als Absicherungsgeschäft in Form eines Zinsswaps für den Tausch von festen oder variablen Zinsverpflichtungen abgeschlossen werden, um damit die Zinsänderungsrisiken eines Grundgeschäfts zu begrenzen. Die Laufzeit des derivativen Finanzgeschäfts darf jene des Grundgeschäfts nicht übersteigen und hat spätestens mit dem Ende der Laufzeit des Grundgeschäfts zu enden.

§ 8

Aufnahme von Fremdmitteln

Fremdmittelaufnahmen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie auf Basis der Liquiditätsplanung notwendig sind und müssen auf Euro lauten.

§ 9

Veranlagung von Kassenmitteln

(1) Die Veranlagung von Kassenmitteln bei Kontrahenten mit hoher Bonität innerhalb zuvor definierter Risikolimits ist zulässig. Kurzfristige Kassenveranlagungen bei der Republik Österreich im Wege der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) sind zulässig und unterliegen dem Gesamtlimit für Veranlagungen. Veranlagungen bei inländischen Kreditinstituten sind bis zu einem Maximalbetrag von EUR 50 Mio. je Kreditinstitut zulässig, wobei auf Basis von Bonitätsstufen gewichtet zugleich maximal EUR 150 Mio. veranlagt werden können.

(2) Als zulässige Veranlagungsformen bei inländischen Kreditinstituten gelten Spareinlagen, Sichteinlagen und Termineinlagen, deren Laufzeit auf die Liquiditätsplanung abgestimmt ist. Der Kauf von Bundesanleihen zu Veranlagungszwecken ist zulässig. Nicht zu den Veranlagungen zählen kurzfristige Liquiditätsüberhänge auf dem Hauptkonto des Landes, welche im Rahmen der täglichen Kassendisposition oder im Zusammenhang mit der Abwicklung von Refinanzierungen auftreten können.

§ 10

Zinskosten

Das Eingehen von Zinskostenrisiken des Schuldenportfolios innerhalb zuvor definierter Risikolimits ist zulässig.

§ 11

Risikoarten

Zu den relevanten Risikoarten zählen Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, operationelles Risiko inkl. Rechtsrisiko, Kreditrisiko und Reputationsrisiko.

§ 12

Marktrisiko

Das Marktrisiko beinhaltet das Zinsänderungsrisiko als unvermeidbares Risiko. Das Risiko für das Land liegt einerseits in steigenden Zinsaufwendungen für zukünftige Finanzierungen aufgrund von Zinsanstiegen und andererseits in „Opportunitätsverlusten“, die bei langfristigen Finanzierungen mit fixem Zinssatz im Falle sinkender Zinsen entstehen können.

§ 13

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass das Land Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht nachkommen kann bzw. die erforderliche Liquidität bei Bedarf zu ungünstigen Konditionen beschafft werden muss. Zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsbereitschaft ist der mittel- bis langfristig maximal zu erwartende Liquiditätsbedarf den rasch zur Verfügung stehenden Liquiditätsquellen gegenüber zu stellen. Falls die Liquiditätsquellen relativ zum Liquiditätsbedarf zu gering sind, ist eine Liquiditätsreserve aufzubauen.

§ 14

Liquiditätsquellen und -reserven

Zu den rasch zur Verfügung stehenden Liquiditätsquellen zählen Barvorlagen und Kontokorrentkredite. Dabei ist zu unterscheiden, ob sich die Gegenpartei vertraglich verpflichtet hat, die liquiden Mittel bis zu einer vereinbarten Höhe jederzeit zur Verfügung zu stellen oder ob so eine vertragliche Verpflichtung nicht besteht und daher im Bedarfsfall jeweils erst Einvernehmen mit der Gegenpartei darüber hergestellt werden muss, ob und in welcher Höhe liquide Mittel aus der betreffenden Liquiditätsquelle bezogen werden können. Besteht keine vertragliche Verpflichtung, sind vorsichtige (risikoaverse) Einschätzungen über die Höhe der betreffenden Liquiditätsquellen zu treffen. Bei einem Liquiditätsdeckungsgrad unter 100% ist eine Liquiditätsreserve bis zu jener Höhe aufzubauen, bei der der Liquiditätsdeckungsgrad mindestens 100% beträgt. Die maximal ausnutzbare Höhe von Barvorlagen und Kontokorrentkrediten ist in der Schuldenmanagementstrategie festzulegen.

§ 15

Mittel- bis langfristiger Liquiditätsbedarf

Der mittel- bis langfristige Liquiditätsbedarf wird durch Fremdmittelaufnahmen in Form von Darlehen, Namens- oder Inhaberschuldverschreibungen bzw. Anleihen abgedeckt und ergibt sich aus den jeweiligen Nettofinanzierungssalden zuzüglich Refinanzierungen gemäß Landesbudget bzw. Mittelfristplanung des Landes. Fremdmittelaufnahmen dürfen maximal bis zur Höhe des vom Landtag Steiermark genehmigten Schuldenstandes erfolgen.

§ 16

Kurzfristiger Liquiditätsbedarf

Zur Sicherstellung möglichst geringer Finanzierungskosten sind Liquiditätsüberhänge möglichst zu vermeiden und kurzfristige Fremdmittel in Höhe der jeweils unbedingt erforderlichen Negativsalden im Rahmen der täglichen Kassendisposition aufzunehmen, wobei der etwaige Aufbau einer Liquiditätsreserve gemäß § 14 zu berücksichtigen ist.

§ 17

Ziel von mittel- bis langfristigen Fremdmittelaufnahmen

Bei mittel- bis langfristigen Fremdmittelaufnahmen sind nach Möglichkeit die Laufzeitenden in Jahren mit geringer Refinanzierungsbelastung festzulegen mit dem Ziel eines nachhaltig ausgeglichenen realen Tilgungsprofils. Bestehende oder unvermeidliche Refinanzierungsspitzen sind mittel- bis langfristig zu glätten.

§ 18

Vorbereitung von Fremdmittelaufnahmen

Im Rahmen der Liquiditätssteuerung sind mittel- bis langfristige Fremdmittelaufnahmen spätestens ab jenem Zeitpunkt vorzubereiten und zeitnah durchzuführen, ab dem auf Basis der Liquiditätsplanung der Finanzabteilung ausschließlich, d.h. insbesondere unmittelbar nach Erhalt der Ertragsanteile jeweils am 20. des Monats, Negativsalden in den zukünftigen Gesamtkassenständen des Landes vorgesehen sind.

§ 19

Operationelles Risiko

(1) Das operationelle Risiko beschreibt die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen oder Systemen oder von externen Ereignissen eintreten. Zur Minimierung des operationellen Risikos sind klar dokumentierte Abläufe und Berechtigungen im Organisationshandbuch festzulegen und ein effektives internes Kontrollsystem sicherzustellen.

(2) Zum operationellen Risiko zählt auch das Rechtsrisiko, welches durch die Verwendung von geprüften Verträgen beim Abschluss von Finanzgeschäften minimiert wird.

§ 20

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko beschreibt die Gefahr, dass der Geschäftspartner aus mangelnder Bonität seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Für das Land gilt dieses Risiko für allfällige Veranlagungen und für allfällige Zinsswaps. Zur Minimierung des Kreditrisikos gelten die festgelegten Limite für Veranlagungen

gemäß § 9. Zinsswaps können erst nach Erweiterung von § 9 um Exposure-Limite für Kreditrisiken aus Zinsswaps und Regelungen, wie das Exposure von Zinsswaps zu berechnen ist, abgeschlossen werden. Die Überwachung der Einhaltung der Limite erfolgt auf täglicher Basis im Rahmen der Kassendisposition des Landes.

§ 21

Reputationsrisiko

(1) Das Reputationsrisiko bezieht sich auf die Gefahr, dass durch öffentliche Berichterstattung über Transaktionen und Geschäftspartner oder über bestimmte Geschäftspraktiken die Reputation des Landes negativ beeinflusst wird. Um das Reputationsrisiko zu minimieren, ist die Schuldenmanagementstrategie mit Hilfe von möglichst einfachen, nachvollziehbaren Finanzprodukten umzusetzen.

(2) Derivative Finanztransaktionen dürfen nur der strategiekonformen Steuerung von Zinsrisiken dienen und müssen immer mit einem Grundgeschäft verbunden sein. Geschäfte, die allgemein anerkannten Nachhaltigkeits-, ethischen und Governance-Kriterien widersprechen, sind auszuschließen.

(3) Die Auswahl der Geschäftspartner für die Aufnahme von Fremdmitteln ist auf die Republik Österreich im Wege der ÖBFA, Kreditinstitute, Versicherungen, Pensionskassen, Kapitalanlagegesellschaften, Versorgungswerke, Sozialversicherungsträger oder Pensionsfonds jeweils im EWR sowie Gebietskörperschaften und Einrichtungen in Österreich, die gemäß Statistik Austria dem öffentlichen Sektor zuzurechnen sind, zu beschränken. Im Falle der Begebung von Emissionen gilt diese Beschränkung am Primärmarkt. Für Veranlagungen gilt die Auswahl der Geschäftspartner gemäß § 9.

§ 22

Risikomanagement

(1) Das Risikomanagement des Landes beinhaltet die Kernfunktionen Risikoidentifizierung, Risikomessung, Risikobegrenzung (Limitvergabe), Risikoüberwachung (Limitkontrolle), Risikoberichtswesen und Validierung.

(2) Im Zuge der Risikoidentifizierung sind bei Abschluss eines jeden risikorelevanten Geschäfts die dadurch berührten Risikoarten gemäß § 11 zu prüfen.

(3) Bei der Risikomessung sind anerkannte und der Bedeutung des betreffenden Risikos für die Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage des Landes angemessene Methoden zur Anwendung zu bringen.

(4) Im Rahmen der Risikobegrenzung (Limitvergabe) sind sämtliche risikorelevanten Geschäfte, die nicht innerhalb der festgelegten Limite liegen, auszuschließen.

(5) Bei der Risikoüberwachung (Limitkontrolle) ist

1. bei zur Entscheidung anstehenden Geschäftsabschlüssen zu prüfen, ob der Geschäftsabschluss innerhalb der vorgegebenen Limite liegt,
2. die Überwachung, ob in der Zusammenschau aller bestehenden Positionen alle Limite eingehalten werden, auf täglicher Basis durchzuführen und
3. hinsichtlich der Einhaltung der Limite an die Steiermärkische Landesregierung zu berichten.

§ 23

Risikoberichtswesen

Im Rahmen des Risikoberichtswesens sind die wichtigsten Risikokennzahlen, die bestehenden Limite und ihre Ausnutzung sowie alle entscheidungsrelevanten Informationen über die Risikostruktur in geeigneter Periodizität an die Steiermärkische Landesregierung zu berichten.

3. Abschnitt

Grundsatz der Schuldenmanagementstrategie

§ 24

Vorlage der Schuldenmanagementstrategie

Das für Landesfinanzen zuständige Mitglied der Landesregierung hat der Landesregierung die finanzstrategische Ausrichtung so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Landtag der von der Landesregierung vorgelegte Entwurf in geeigneter, gekürzter Form in der letzten Sitzung der ordentlichen Tagung (Art. 15 Abs. 1 L-VG) zur Kenntnis gebracht werden kann.

§ 25

Zeitraum der Schuldenmanagementstrategie

Die Festlegung der Schuldenmanagementstrategie erfolgt jährlich rollierend für einen Zeitraum von vier Jahren im Voraus, wobei jeweils das erste Jahr der Strategie zur operativen Umsetzung und die Folgejahre zur entsprechenden Vorbereitung beauftragt werden.

§ 26

Strategische Jahresplanung

Mit Hilfe der strategischen Jahresplanung ist das Kosten/Risiko-Verhältnis unter Einhaltung von klar definierten Risikogrenzen zu optimieren.

§ 27

Mindestanforderungen der Schuldenmanagementstrategie

Die Schuldenmanagementstrategie hat jedenfalls eine Bestandsanalyse des jeweils aktuellen Schuldenportfolios, eine Übersicht der zulässigen Finanzierungsinstrumente, Erläuterungen zu den getroffenen Basisannahmen sowie eine Evaluierung verschiedener Finanzierungsstrategien und die Festlegung der zu verfolgenden Strategie sowie für das erste Jahr der Strategie die konkret umzusetzenden Maßnahmen zu enthalten.

4. Abschnitt

Grundsatz der Umsetzung einer Aufbau- und Ablauforganisation

§ 28

Funktionelle Trennung

Die Umsetzung der Aufbau- und Ablauforganisation hat unter Einhaltung der personellen Funktionstrennung von Frontoffice (der für den Abschluss von Finanzgeschäften zuständigen Organisationseinheit) und Backoffice bzw. Controlling (der für die Beobachtung der Einhaltung dieser Verordnung zuständigen Organisationseinheit) (Vier-Augen-Prinzip) zu erfolgen.

§ 29

Anforderungsprofil

Die handelnden Personen müssen abhängig von ihren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

5. Abschnitt

Grundsatz der Transparenz

§ 30

Bericht über die Schuldenmanagementstrategie

(1) Zur Sicherstellung der Transparenz wird gemäß § 24 der Steiermärkischen Landesregierung einmal jährlich die Schuldenmanagementstrategie zur Genehmigung vorgelegt und dem Landtag Steiermark in geeigneter, gekürzter Form zur Kenntnis gebracht.

(2) Im Falle wesentlicher Veränderungen ist eine unterjährige Anpassung der Strategie notwendig und bedarf der Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung und der Kenntnisnahme des Landtages in geeigneter, gekürzter Form.

§ 31

Berichtszeitraum

Im Zusammenhang mit der Genehmigung der Schuldenmanagementstrategie für die folgenden vier Jahre wird zugleich über das vergangene Jahr berichtet.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 32

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, frühestens jedoch mit 1. Jänner 2018, in Kraft.